

Zuchtprogramm am 27.4.2008 auf der Mitgliederversammlung beschlossen; befindet z.Zt. sich auf dem weiteren Genehmigungsweg bei den zuständigen Behörden

Zuchtprogramm für den Barock-Knabstrupper

§ 1 Präambel

Die Zucht des Barock-Knabstruppers wird im Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. (ZfdP) betrieben. Der ZfdP ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „Barock-Knabstrupper“ führt.

Änderungen dieses Zuchtprogramms erfolgen über die Mitgliederversammlung.

§ 2 Zuchtziel

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Barock-Knabstruppers gilt folgendes Zuchtziel:

<u>Rasse</u>	Barock-Knabstrupper
<u>Herkunft</u>	Der Barock-Knabstrupper hat seine Wurzeln in der dänischen Barockzeit. Im Wesentlichen entstand der Barock-Knabstrupper als Farbvariante des Frederikborgers. Durch Reinzucht und Erhaltung bzw. Bewahrung der barocken Exterieur- und Interieurmerkmale wurde auf Gut Knabstrupp der Grundstein für die Rasse des Barock-Knabstruppers gelegt.
<u>Zielgröße</u>	Das Stockmaß reicht von 148 cm bis 160 cm. Das Idealmaß ist ein Stockmaß um 155 cm. Geringe Über- und Untergrößen werden tollerierte.
<u>Farben</u>	Alle Farben, außer Schimmel und Plattenschecken. Bevorzugt sind die verschiedenen Varianten der Tigerscheckung.
<u>Exterieur</u>	Der Barock-Knabstrupper unterscheidet sich im Exterieur grundlegend von einem modernen Sportpferd. Sein Exterieur entspricht dem eines tiefrumpfigen Quadratpferdes. Das heißt: Die Höhe zwischen Widerrist und Brustbein entspricht in etwa der Höhe zwischen Brustbein und Boden. Seine Länge entspricht in etwa seiner Widerristhöhe, wobei Stuten etwas länger sein können. Er hat also einen tiefen, breiten Brustraum, der viel Platz für Herz und Lunge bietet und gleichzeitig einen tiefen Schwerpunkt. Der Kopf soll ausdrucksvoll mit großen Augen sein und in seiner Größe zum Pferd passen und genügend Ganaschenfreiheit aufweisen. Eine leichte Ramsnase ist typisch. Der Hals soll gut aufgesetzt sein mit gut ausgeprägter Oberlinie und sich von der Schulter deutlich abgrenzen. Der Widerrist sollte genügend ausgeprägt sein und weit in den Rücken reichen, um eine gute Sattellage zu ermöglichen. Der Rücken sollte gerade und muskulös sein. Die Kruppe soll tiefer liegen als der Widerrist und sollte lang und breit sein, kräftig bemuskelt und dabei

Zuchtprogramm am 27.4.2008 auf der Mitgliederversammlung beschlossen; befindet z.Zt. sich auf dem weiteren Genehmigungsweg bei den zuständigen Behörden

mäßig abfallen. Der Oberschenkel soll gut bemuskelt sein und so lang sein, dass Knie und Hüftknochen in Ruhestellung eine senkrechte Linie bilden. Eine gute Schulterfreiheit und Beweglichkeit der Gelenke muß gegeben sein. Das Fundament soll korrekt, in passender Stärke mit gut ausgeprägten Gelenken und korrekt geformten Hufen sein.

Bewegungsablauf Erwünscht sind taktischere Bewegungen; von Natur erhaben und etwas kniehoch in der Mechanik.

Der Barock-Knabstrupper verkörpert also das Idealpferd der klassischen Reiterei, mit all den hohen Anforderungen, die an ein perfektes, klassisches Reitpferd gestellt wurden. Seine Fähigkeit, in jeder Körperhaltung und jeder Bewegungsart, im absoluten Gleichgewicht gehen zu können, verleihen ihm jene besondere Art von Rittigkeit, die sowohl dem Pferd als auch dem Reiter entgegen kommen. Seine Rittigkeit und sein freundlicher Charakter machen ihn, auch in unserer Zeit, zu einem idealen Partner für den anspruchsvollen Freizeitreiter.

§ 3 Zuchtmethode (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht, die offen ist für Pferde des Zuchtbuchs Knabstrupper, die in der dritten Generation ausschließlich Ahnen haben, die die Rassebezeichnung Knabstrupper führen und geeignet sind, das Erreichen des Zuchtzieles zu fördern.

§ 4 Umfang der Population

Ziel: ca. 100 Zuchtpferde

§ 5 Unterteilung der Zuchtbücher (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang.

Die nachfolgenden Kriterien für die Einteilung der Zuchtbücher stellen Mindestanforderungen dar.

§ 6 Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

Zuchtprogramm am 27.4.2008 auf der Mitgliederversammlung beschlossen; befindet z.Zt. sich auf dem weiteren Genehmigungsweg bei den zuständigen Behörden

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst, keine Pflicht)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als klassisches Reitpferd).

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem Zuchtbuch für Barock-Knabstrupper einer anderen Züchtervereinigung muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Abstammung und Leistungen der Vorfahren des Tieres sind dabei ebenfalls zu beachten.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Vorfahren im Zuchtbuch für Barock-Knabstrupper bzw. Knabstrupper des Verbandes oder einer anderen Züchtervereinigung eingetragen sind (außer Anhang) und die in der dritten Generation ausschließlich Ahnen haben, die die Rassebezeichnung Knabstrupper führen,

- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 12 ZBO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 13 (1) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- die bei der Hengstleistungsprüfung nach § 8 (1) mindestens die Gesamtnote 6,5 erreicht haben, wobei keine Merkmalsblocknote unter 5,0 liegen darf, oder
- die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Dressur oder Fahren erreicht haben,

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Diese Frist kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängert werden. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Vorfahren im Zuchtbuch für Barock-Knabstrupper bzw. Knabstrupper des Verbandes oder einer anderen Züchtervereinigung eingetragen sind (außer Anhang) und die in der dritten Generation ausschließlich Ahnen haben, die die Rassebezeichnung Knabstrupper führen,

- die die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I nicht erfüllen, jedoch die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 13 (1) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen.

Zuchtprogramm am 27.4.2008 auf der Mitgliederversammlung beschlossen; befindet z.Zt. sich auf dem weiteren Genehmigungsweg bei den zuständigen Behörden

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Vorfahren im Zuchtbuch für Barock-Knabstrupper bzw. Knabstrupper des Verbandes oder einer anderen Züchtervereinigung eingetragen sind und die in der dritten Generation ausschließlich Ahnen haben, die die Rassebezeichnung Knabstrupper führen,

- jedoch die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II nicht erfüllen.

Nachkommen von Anhang-Hengsten können nicht in das Hengstbuch I oder II bzw. Stutbuch I oder II eingetragen werden.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Vorfahren im Zuchtbuch für Barock-Knabstrupper bzw. Knabstrupper des Verbandes oder einer anderen Züchtervereinigung eingetragen sind (außer Anhang) und die in der dritten Generation ausschließlich Ahnen haben, die die Rassebezeichnung Knabstrupper führen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 12 ZBO eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde und
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, die ggf. durch einen Tierarzt zu überprüfen sind (s. Anlage zur ZBO).

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Vorfahren im Zuchtbuch für Barock-Knabstrupper bzw. Knabstrupper des Verbandes oder einer anderen Züchtervereinigung eingetragen sind (außer Anhang) und die in der dritten Generation ausschließlich Ahnen haben, die die Rassebezeichnung Knabstrupper führen,
- die die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I nicht erfüllen und
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, die ggf. durch einen Tierarzt zu überprüfen sind (s. Anlage zur ZBO).

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Vorfahren im Zuchtbuch für Barock-Knabstrupper bzw. Knabstrupper des Verbandes oder einer anderen Züchtervereinigung eingetragen sind und die in der dritten Generation ausschließlich Ahnen haben, die die Rassebezeichnung Knabstrupper führen, jedoch die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I oder II nicht erfüllen.

Nachkommen von Anhang-Stuten können nicht in das Hengstbuch I oder II bzw. Stutbuch I oder II eingetragen werden.

§ 7 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 7 ZBO als Abstammungsnachweis (A) ausgestellt. Nachkommen, deren Eltern bzw. ein Elternteil im Anhang registriert sind, erhalten eine Zuchtbescheinigung gemäß §7 ZBO als Geburtsbescheinigung (G).

Zuchtprogramm am 27.4.2008 auf der Mitgliederversammlung beschlossen; befindet z.Zt. sich auf dem weiteren Genehmigungsweg bei den zuständigen Behörden

Vater	Mutter	Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Hengstbuch I		A	A	G
Hengstbuch II		A	A	G
Anhang		G	G	G

§ 8 Hengst- und Stutenleistungsprüfung der Zuchtrichtung Reiten und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Feldprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Hengste und Stuten, wobei die Zielgruppe fünfjährige Pferde sind.

Die Pferde müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollten fachgerecht ingeritten bzw. eingefahren sein.

(1.4) Veranlagungstest

Bewertung der Pferde von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen:

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
 - Galopp
2. Rittigkeit
3. Dressur- bzw. Fahreignung

Die Pferde werden von mindestens zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen bewertet. Die Pferde werden von den Sachverständigen in getrenntem Richtverfahren bewertet, es können nur ganze Noten vergeben werden. Jeder Sachverständige vergibt eine eigene Note, dabei sind Beratungen untereinander zulässig. Die Note für das jeweilige Prüfungsmerkmal errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Sachverständigen.

Zuchtprogramm am 27.4.2008 auf der Mitgliederversammlung beschlossen; befindet z.Zt. sich auf dem weiteren Genehmigungsweg bei den zuständigen Behörden

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Einzelaufgaben:
In Abweichung zu [§ 70 LPO](#) ist spanische Zäumung erlaubt.

- a) Rittigkeitsprüfung in der Abteilung (zu höchstens 4 Reitern) nach Kommando (s. Anlage)
b) Dressurprüfung der Klasse A nach LPO: Aufgabe A 6 (einzeln geritten)
alternativ:
Eignungsprüfung für Fahrpferde nach LPO: Aufgabe EF 1 (Einspanner)

(1.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 9 ZBO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- bzw. Fahreigenschaften der Rasse.

(1.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Pferdes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Jede Züchtervereinigung legt in ihrer Satzung die entsprechenden Merkmalsgewichte innerhalb des nachfolgenden Gewichtungsrahmens fest. Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses jedes Pferdes werden die Wertnoten der einzelnen Merkmale wie folgt gewichtet, und zu einer Gesamtnote zusammengefasst (zwei Dezimalstellen).

Gewichtung der Merkmale:

Merkm	Gewichtung
Grundgangarten	0,1 (10 %)
• Trab	0,1 (10 %)
• Galopp	0,1 (10 %)
• Schritt	
Rittigkeit	0,3 (30 %)
Dressur- bzw. Eignungsprüfung Fahrpferde	0,4 (40 %)
<u>Endnote</u>	<u>1,0 (100 %)</u>

Das Alter der Pferde wird dem Richter mitgeteilt und in angemessener Form berücksichtigt.

(1.7.) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Pferde. Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die

Zuchtprogramm am 27.4.2008 auf der Mitgliederversammlung beschlossen; befindet z.Zt. sich auf dem weiteren Genehmigungsweg bei den zuständigen Behörden

Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Den Züchtervereinigungen wird das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.8.) Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zum Veranlagungstest gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Pferde Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige Placierung an 1. bis 3. Stelle analog in Dressur in der Klasse L bzw. im Fahren (ein- und oder zweispännig) der Klasse L.